

Satzung des AfD - Kreisverbandes Görlitz

Inhalt

- | | |
|-------------|--------------------------------|
| § 1 | Name und Sitz |
| § 2 | Mitgliedschaft |
| § 3 | Organe |
| § 4 | Kreisparteitag |
| § 5 | Kreisvorstand |
| § 6 | Wahlverfahren |
| § 7 | Finanzen |
| § 8 | Sitzungsniederschriften |
| § 9 | Ordnungsmaßnahmen |
| § 10 | Satzungsänderung |
| § 11 | Ergänzendes Recht |
| § 12 | Schlussbestimmungen |
| § 13 | Inkrafttreten |

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Kreisverband trägt den Namen Alternative für Deutschland, Landesverband Sachsen, Kreisverband Görlitz. Seine Kurzbezeichnung lautet: AfD- Kreisverband Görlitz.
- (2) Der Kreisverband ist Teil des Landesverbandes Sachsen der AfD. Die Grenzen des Kreisverbandes Görlitz decken sich mit dem Territorium des Landkreises Görlitz.
- (3) Der AfD - Kreisverband Görlitz ist Teil der Bundespartei „Alternative für Deutschland“.
- (4) Sitz der Geschäftsstelle ist Görlitz.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer die Satzung, das Programm und die Ziele der AfD anerkennt und einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Kreisverband Görlitz persönlich, oder auf dem Post oder elektronischen Weg einreicht.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand. Die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages muss gegenüber dem Kreisverband und dem Antragsteller bekannt gegeben werden.
- (3) Für die Beendigung der Mitgliedschaft sind die Regelungen der Landessatzung anzuwenden.

§ 3 Organe

- (1) Organe des Kreisverbandes sind der Kreisparteitag und der Kreisvorstand.

§ 4 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das höchste Organ des Kreisverbandes, er tritt als Hauptversammlung im Sinne von § 9 des Parteiengesetzes zusammen.
- (2) Ordentliche Kreisparteitage finden mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Die Einladung zum Kreisparteitag erfolgt unter Angabe der Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit schriftlich, vier Wochen vorher. Die Einladung kann auch in elektronischer Form erfolgen.
- (4) Außerordentliche Kreisparteitage können bei Bedarf auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen. Zwischen zwei außerordentlichen Kreisparteitagen muss ein Mindestzeitraum von sechs Monaten liegen, es sei denn, der Kreisvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.
- (5) Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent, jedoch mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und gemäß §5 Absatz 3 geladen wurde.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Kreisparteitag beschließt insbesondere:
 1. Die Nominierung der Direktkandidaten für die Wahl zum Bundestag und zum sächsischen Landtag;
 2. Die Nominierung der Kandidaten zu den Kommunalwahlen;
 3. Das Wahlprogramm zu den Kommunalwahlen für den Landkreis Görlitz;
 4. Die Nominierung der Delegierten zum Landesparteitag;
 5. Die Wahl des geschäftsführenden Kreisvorstandes;
 6. Die Entlastung des Vorstandes nach erfolgtem Rechenschaftsbericht;
 7. Die Entlastung des Schatzmeisters nach Abschluss des Jahresfinanzberichts.
 8. Die Beschließung eines Haushaltplanes.
- (7) Jeder Kreisparteitag ist parteiöffentlich. Über die Zulassung oder den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt der Kreisparteitag. Anträge zum Kreisparteitag sind beim Kreisvorstand mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Parteitag einzureichen.

§ 5 Der Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand untergliedert sich in den geschäftsführenden und den erweiterten Kreisvorstand.

(2) Der geschäftsführende Kreisvorstand besteht aus mindestens drei, jedoch höchstens fünf Vorstandsmitgliedern, die vom Kreisparteitag einzeln gewählt werden müssen. Er besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und einem Schriftführer.

(3) Der geschäftsführende Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand kommissarisch tätig. Eine Wiederwahl ist möglich. Ist eine Nachwahl aufgrund vorzeitigen Ausscheidens oder Abwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.

(4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes sind gleichberechtigt, jedoch hat der Schatzmeister ein Vetorecht zu solchen Beschlüssen, die in erheblichen Maß auf die Finanzen des Kreisverbandes wirken. Das erhebliche Maß ist dann erreicht, wenn über mehr als 25% der im Jahreshaushalt festgestellten Einnahmen des Kreisverbandes verfügt werden soll.

(5) Der geschäftsführende Vorstand ist dem Kreisparteitag gegenüber rechenschaftspflichtig.

(6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können vom Kreisparteitag insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrags.

(7) Beim Rücktritt einzelner Vorstandsmitglieder finden innerhalb von drei Monaten Nachwahlen statt, wenn der verbleibende geschäftsführende Kreisvorstand weniger als drei Mitglieder hat. Bis dahin bleibt der zahlenmäßig verminderte Vorstand weiterhin beschlussfähig.

(8) Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und sachliche Zuständigkeiten der Vorstandmitglieder benennen.

(9) Die Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes (Vorstand gem. §26 BGB).

(10) Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes vertreten den Kreisverband gemeinsam.

(11) Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Kreisverbandes. An den Sitzungen des geschäftsführenden Kreisvorstandes können, so sie Mitglieder der AfD sind, beratend teilnehmen:

- a) der Landrat,
- b) der Vorsitzende der AfD-Kreistagsfraktion,
- c) der Kreisgeschäftsführer der AfD - sofern vorhanden.

(12) Der Kreisparteitag kann Beisitzer wählen, welche mit dem geschäftsführenden Kreisvorstand gemeinsam den erweiterten Kreisvorstand bilden. Ein Beisitzer kann durch den geschäftsführenden Kreisvorstand auch außerhalb eines Kreisparteitages kooptiert werden. Gewählte und kooptierte Beisitzer haben kein Stimmrecht im Kreisvorstand. Sie haben jedoch Rederecht und ihre Mitwirkung im Vorstand ist zu protokollieren. Die Zahl der Beisitzer hat die Anzahl von fünf nicht zu übersteigen.

(13) An den Sitzungen des erweiterten Kreisvorstandes können, so sie Mitglieder der AfD sind, beratend teilnehmen:

- a) die Kreisvorsitzenden der AfD-Jugendorganisation und anderer AfD-Organisationen
- b) der Vorsitzende der AfD-Kreistagsfraktion,
- c) der Vorsitzende des SSG-Kreisverbandes,
- d) die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und des Sächsischen Landtages, die ihren Wahlkreis im Gebiet des Kreisverbandes haben oder die als Mitglieder des Kreisverbandes auf einer Landesliste gewählt worden sind,
- e) die Mitglieder des Kreisverbandes im Bundes- und Landesvorstand,
- f) der Kreisgeschäftsführer- sofern vorhanden.

(14) Die Aufgaben des erweiterten Kreisvorstandes ergeben sich aus der Geschäftsordnung und der Zuständigkeitsverteilung des geschäftsführenden Kreisvorstandes.

§ 6 Wahlverfahren

(1) Die Wahlen erfolgen nach der Wahlordnung, die vom Kreisparteitag mit absoluter Mehrheit beschlossen wird.

(2) Bewerber für Funktionen des Kreisverbandes haben eine Erklärung über eine etwaige Tätigkeit für das ehemalige Ministerium für Staatssicherheit der DDR oder für andere existierende oder ehemalige, in- oder ausländische Geheimdienste sowie ein Führungszeugnis vorzulegen, welches nicht älter als sechs Monate ist. Sollte zur Wahl kein Führungszeugnis vorliegen, so muss dieses binnen vier Wochen nachgereicht werden. Ersatzhalber ist gegenüber dem gesamten Kreisparteitag eine schriftliche und mündliche Erklärung über das Nichtvorhandensein von Vorstrafen und anhängigen Strafverfahren abzugeben.

§ 7 Finanzen

(1) Der Kreisverband finanziert sich aus Sach- und Geldspenden, den Umlagen des Landesverbandes Sachsen und dem gebildeten Vermögen.

(2) Ein jährlicher Haushaltsplan ist zu erstellen und vom Kreisvorstand zu beschließen.

(3) Wenn absehbar ist, dass die Gesamtausgaben im jeweiligen Kalenderjahr um zwanzig Prozent über dem beschlossenen Haushaltsplan liegen werden, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen und vom Kreisvorstand zu beschließen.

(4) Der Kreisparteitag wählt zwei Rechnungsprüfer, die einmal jährlich zu einem selbst gewählten Zeitpunkt die Konto-, Kassen- und Buchführung durch den Schatzmeister überprüfen. Über diese Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das sowohl dem Kreisparteitag als auch dem Landesschatzmeister vorzulegen ist.

(5) Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 8 Sitzungsniederschriften

(1) Über die Sitzungen des Kreisparteitages und des Kreisvorstandes werden Niederschriften gefertigt, welche vom Kreisvorstand zu bestätigen sind. Das Protokoll des Kreisparteitages ist den Mitgliedern binnen vier Wochen, jedoch spätestens mit der Ladung zum nächsten Kreisparteitag, in geeigneter Form bekannt zu geben.

(2) Die Niederschriften müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

(1) Für Ordnungsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Landessatzung.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann in jedem Fall nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Kreisparteitages beim Kreisvorstand eingegangen ist. Beruht ein solcher Antrag jedoch auf einer Empfehlung einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen, so kann er auch ohne Antragsfrist auf dem Parteitag zur Abstimmung gestellt werden.

§ 11 Ergänzendes Recht

(1) Im Übrigen gelten für alle Rechtsfragen, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, die jeweils gültigen Vorschriften des Landesverbandes Sachsen entsprechend.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Die Auflösung des Kreisverbandes bedarf einer Zweidrittelmehrheit des Kreisparteitages. Dieser Beschluss muss in einer Urabstimmung bestätigt werden.

(2) Bei Auflösung des Kreisverbandes ist das Vermögen dem AfD- Landesverband Sachsen zu übereignen.

(3) Sollte dieser Verband oder sein Rechtsnachfolger nicht mehr bestehen, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über künftige Verwendungen können erst nach Einwilligung des Finanzamtes gefasst werden.

(4) Der Kreisverband Görlitz haftet nur mit seinem Parteivermögen. Eine finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt erstmalig mit Beschluss des Kreisparteitages vom 25. Februar 2017 in Kraft.